

BUND LV Sachsen e.V., RG Schwarzenberg; Zum Sportplatz 6; 08352 Raschau-Markersbach

Gemeindeverwaltung Zschorlau
Fachbereich Politik & Organisation
August-Bebel-Straße 78
08321 Zschorlau

Landesverband Sachsen e.V.
Regionalgruppe
Schwarzenberg
Zum Sportplatz 6
08352 Raschau-Markersbach

Fon 03774 / 823767

bund-schwarzenberg@web.de
www.bund-sachsen.de

Raschau, 15.09.2021

Az: 364.64/As

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zschorlau (Gehölzschutzsatzung)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum vorliegenden Satzungsentwurf möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Stellungnahme

Das Sächsische Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechtes vom Oktober 2010, im Volksmund auch „Baum-ab-Gesetz“ genannt, hat zur Folge gehabt, dass in dieser Zeit zig-tausende Bäume unkontrolliert und dabei oft gesetzeswidrig gefällt wurden, die Zahl der laufenden Baumfällungen gestiegen ist und es eine hohe Dunkelziffer bei den Fällungen seltener und geschützter Bäume gab (Schwarzpappel, Eibe, Weißtanne). Dieses Gesetz hat viele Verstöße aus Unkenntnis und Rechtsunsicherheit provoziert. Die Kernregelung des Gesetzes lautete: Gehölze mit einem Stammumfang von unter 100 cm sowie alle Pappeln, Baumweiden, Birken, Obstbäume und Nadelgehölze – unabhängig vom Stammumfang- fallen nicht mehr unter die Baumschutzsatzung und dürfen ohne Genehmigung gefällt oder beschnitten werden, wenn sie auf bebauten Grundstücken stehen. Nach Rechtslage des Baum-ab-Gesetzes konnten bestimmte Bäume von den Satzungen gar nicht erfasst und geschützt werden.

Nach der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 9. Februar 2021 sind die bis dahin bestehenden gesetzlichen Einschränkungen der kommunalen Baumschutzsatzungen aufgehoben worden. Nun liegt die Entscheidung, welche Bäume und Gehölze unter Schutz gestellt werden wieder stärker bei den Gemeinden.

Der vorliegende Entwurf der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Zschorlau bleibt leider bei dem alten Zustand des „Baum-ab-Gesetzes“ von 2010. Genau wie nach der alten Rechtslage sind im vorliegenden Entwurf der Gehölzschutzsatzung Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf bebauten Grundstücken und in der bebauten Ortslage nicht geschützt, ebenso wie alle Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Wir bitten deshalb den vorliegenden Entwurf zu überarbeiten. Um den Schutzzweck erfüllen zu können, ist im **§ 2 -Schutzgegenstand-** folgendes zu ändern:

-Bei (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

Zu ändern: 1. Bäume mit einem Stammumfang von **0,5 m** und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mehr als **0,70 m** beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von **0,30 m** aufweist.

Neu einzufügen: 3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von mindestens **3,00 m**.

Neu einzufügen: 4. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von **1,50 m** und einer Mindestlänge von **10 Metern**.

-Bei (4) Die Bestimmungen gelten nicht für:

Zu streichen: Die Sätze 2, 3 und 4

Zu ändern: 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu **0,5 m** gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge weniger als **0,70 m** beträgt.

Neu einzufügen: 6. Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von weniger als 3,00 m.

Neu einzufügen: 7. Hecken aus einheimischen Gehölzen von weniger als 1,50 m Höhe und weniger als 10 Meter Länge.

Bleiben erhalten, werden aber neu nummeriert: Die Sätze 6., 7. und 8.

-Bei der Tabelle für die Ersatzpflanzungen in der Anlage der Satzung sollte geändert werden: (Ersatz durch Bäume mit Baumschulqualität StU 12 – 14 cm / Stückzahl)

Bei Stammumfang: 50 cm bis 100 cm: 1
150 cm bis 200 cm: 2
250 cm bis 350 cm: 3

Alles weitere wie in der Tabelle. Dass nur einheimische Bäume zu verwenden sind, ist auch in dieser Anlage zu erwähnen.

Der Schwund der biologischen Vielfalt ist eine existenzielle Bedrohung der Menschheit. Aktiver Naturschutz ist daher eine zwingende Notwendigkeit zum Schutz unserer Lebensgrundlagen. Das Sächsische Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechtes vom Oktober 2010 wurde damals aus politischen Gründen eingeführt. Nun sollte die Baumschutzsatzung wieder den drängenden Erfordernissen der jetzigen Zeit entsprechen.

Das Klima kollabiert gerade vor unseren Augen. Wir haben in den vergangenen Jahren extreme Hitze und Trockenheit, Flutkatastrophen und Wirbelstürme in unserem Land erlebt. Sie sind **erkennbare** Anzeichen einer Klimakrise, der es gilt mit allen Mitteln entgegen zu wirken! Kommunalen Gehölzschutz kann wirksames Mittel dabei sein, wenn die Gehölzschutzsatzung entsprechend ausgestaltet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Richter
Vors. BUND Schwarzenberg